



GEMEINDE NIEDERNBERG

BESCHLUSSVORLAGE

027/2026

Federführung:	Geschäftsleitung	Datum:	20.04.2026
Bearbeiter:	Marion Debes	EAPL:	0280/2032-01

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	28.04.2026	öffentlich

Satzung für die Mittags- und Ferienbetreuung der Gemeinde Niedernberg (Mittags- und Ferienbetreuungssatzung)

Vorschlag zum Beschluss:

Die Gemeinde Niedernberg erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) die angefügte Mittags- und Ferienbetreuungssatzung.

Sachverhalt:

Die Mittagsbetreuung der Gemeinde Niedernberg existiert seit 30 Jahren. Sie wird aktuell von einem Großteil der Grundschul Kinder besucht.

Zum kommenden Schuljahr 2026/2027 tritt der Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter in Kraft. Der Anspruch umfasst einen zeitlichen Umfang von täglich acht Stunden.

Die Mittagsbetreuung deckt diesen Anspruch grundsätzlich ab. Aufgrund des Schulbeginns um 07:40 Uhr wäre der Rechtsanspruch um 15:40 Uhr erfüllt. Im März ist eine neue Richtlinie in Kraft getreten, welche folgende Änderungen mit sich bringt.

Die **Mittagsbetreuungszeiten** werden an die Fördermodalitäten angepasst.

- Betreuung nach Schulschluss, frühestens ab 11:00 Uhr, **bis 14:00 Uhr**. Hier wird Gelegenheit zur Anfertigung von Hausaufgaben geboten. In Niedernberg besteht weiterhin die Möglichkeit eines Mittagessens.
- Betreuung nach Schulschluss, frühestens ab 11:00 Uhr, **bis 15:00 Uhr**. Hier ist eine verlässliche Hausaufgabenbetreuung vorgesehen. Ein Mittagessen wird angeboten. Weiterhin ist in einem zeitlichen Umfang von mindestens drei Zeitstunden pro Woche Lern- und Förderangebote und/oder Angebote im musisch-kreativen Bereich bzw. Sport- und Bewegungsangebote eingerichtet.
- Betreuung nach Schulschluss, frühestens ab 11:00 Uhr, **bis 16:00 Uhr**. Hier ist eine verlässliche Hausaufgabenbetreuung vorgesehen. Ein Mittagessen wird angeboten. Weiterhin ist in einem zeitlichen Umfang von mindestens fünf Zeitstunden pro Woche Lern- und Förderangebote und/oder Angebote im musisch-kreativen Bereich bzw. Sport- und Bewegungsangebote eingerichtet.

Die Betreuung muss an mindestens zwei Tagen in der Woche in Anspruch genommen werden und erfolgt prinzipiell für das gesamte Schuljahr.

Der oben genannte Rechtsanspruch erstreckt sich auch auf die **Ferienbetreuungszeiten**. Lediglich an 20 Ferientage kann dieser nicht geltend gemacht werden. Der Betreuungsumfang an den geöffneten Ferientagen muss ebenfalls acht Zeitstunden umfassen. Der Bedarf muss bis 30.04. des Vorjahres für das gesamte kommende Schuljahr bis zum letzten Ferientag der darauffolgenden Sommerferien angegeben werden. Die Betreuung kann auch gemeindeübergreifend erfolgen und muss dementsprechend nicht in Niedernberg abgebildet werden.

Die Gemeinde Niedernberg möchte ihren Grundschulern jedoch die Gelegenheit bieten im eigenen Umfeld von bekannten Gesichtern betreut zu werden. Aufgrund dessen wird im kommenden Schuljahr der gesamte Umfang in Niedernberg abgebildet. Die Betreuung wird in allen Ferien, ausgenommen die Weihnachtsferien und zwei Wochen im Sommer, bei entsprechendem Bedarf geöffnet. Es wird eine Wahlmöglichkeit von einer Betreuung von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr ohne Mittagessen und eine Betreuung von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr mit Mittagessensmöglichkeit angeboten. Die Gemeindeverwaltung wird dies wie bislang mit der anstehenden Abfrage eruieren und den Bedarf erheben. Eine Ferienbetreuung ist weiterhin nicht im Mittagsbetreuungsumfang beinhaltet und muss separat hinzugebucht werden.

Die Gemeinde Niedernberg betreibt die Mittags- und Ferienbetreuung weiterhin als öffentliche Einrichtung nach Art. 21 Gemeindeordnung (GO). Die Benutzung wird ebenfalls weiterhin durch Satzung nach Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 GO geregelt.

Abstimmungsergebnis:

JA:

Nein:
